OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605367/2/KHa

Datum: Linz, 20. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über den Antrag der F O, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 14. Juli 2022, GZ: VStV/922300859767/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes iVm der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe, insbesondere auf Beigabe eines Verteidigers für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Juli 2022, GZ: VStV/922300859767/2022, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Juli 2022, GZ: VStV/922300859767/2022, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspreche. Das Fahrzeug sei am 12. März 2022 um 13:15 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz 10-11 abgestellt gewesen, wobei festgestellt worden sei, dass am Fahrzeug entgegen § 9 Abs. 3 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung gleichzeitig mehrere Begutachtungsplaketten nebeneinander oder aufeinander angebracht gewesen seien, obwohl dies unzulässig sei. Konkret wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, dass sich zwei Plaketten übereinander befunden haben.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch die Rechtsvorschriften des § 103 Abs. 1 Zif. 1 iVm § 36 lit. e iVm § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 iVm § 9 Abs. 3 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung verletzt und wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80,00 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die nunmehrige Antragstellerin auf Verfahrenshilfe mit Eingabe vom 9. August 2022 Beschwerde und beantragte zugleich die Gewährung von Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren. Inhaltlich führte die Antragstellerin aus, dass aus dem von der Begutachtungsplakette angefertigten Foto klar ersichtlich sei, dass sich nicht zwei Begutachtungsplaketten übereinander befunden hätten. Die Stanzlöcher seien eindeutig frei und sehe man dahinter lediglich Verunreinigungen, da der Begutachter die Windschutzscheibe nicht sorgfältig gereinigt habe. Es sei die Breite der schwarzen Linien im Vergleich zur schwarzen Fläche der Stanzlöcher zu beachten. Es werde daher die Einstellung des Verfahrens beantragt. Weiters werde aufgrund der finanziellen Situation (monatliche Pension in Höhe von 1.090,44 Euro) ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

I.3. Die Beschwerde, die auch den Antrag auf Verfahrenshilfe beinhaltet, wurde samt dem Behördenakt mit Schreiben vom 12. August 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr gefasste Beschluss bezieht sich ausschließlich auf den Antrag auf Verfahrenshilfe für das weitere Beschwerdeverfahren.

I.4. Die Beschwerdeführerin verfügt über einen monatlichen Pensionsbezug in der Höhe von 1.090,44 Euro.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift sowie aus dem von der Behörde übermittelten Verfahrensakt.

Auf die Vorlage eines detaillierten Vermögensbekenntnisses konnte verzichtet werden, da bereits die Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe, wonach die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich sein muss, nicht erfüllt ist. Die diesbezügliche Begründung erfolgt im Rahmen der rechtlichen Beurteilung unter Punkt III.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 9. August 2022 pauschal die Gewährung von Verfahrenshilfe, somit in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung in der Verhandlung, beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe hat die Antragstellerin auch Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Wie die Antragstellerin ausführt, verfügt diese über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.090,44 Euro. Die geschilderten Einkommensverhältnisse reichen jedoch nicht aus, um die Bewilligung der Verfahrenshilfe begründen zu können.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14. Juli 2022, GZ: VStV/922300859767/2022, zu lösende Rechtsfrage ist nicht als komplex zu bezeichnen. Es geht inhaltlich lediglich um die Fragestellung ob bei dem auf die Beschwerdeführerin zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen X zur Tatzeit zwei Begutachtungsplaketten aufeinander angebracht waren. Die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zu Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen und zu verantworten hat, hängt somit nicht von der Lösung einer komplexen Rechtsfrage, sondern vielmehr von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Über diese Fragen kann die antragstellende Partei Auskunft geben bzw. entsprechende Beweismittel vorlegen und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren.

Auch die Höhe der drohenden Strafe (Geldstrafen von 80,00 Euro) bedeutet nicht eine derartige Tragweite des Rechtsfalles für die Antragstellerin, als dass dies alleine die Bewilligung der Verfahrenshilfe begründen könnte.

III.4. Zumal, wie oben dargestellt, die Beigabe eines Verteidigers nicht im Interesse der Rechtspflege bzw. im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig ist und auch nicht aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten erscheint, liegen die Voraussetzungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

Im Beschwerdeverfahren selbst können der Antragstellerin auch lediglich Verfahrenskosten in Höhe von 16,00 Euro erwachsen (20 % der Geldstrafe), sofern es zu einer inhaltlichen Abweisung der Beschwerde kommen sollte, was im noch abzuführenden Beschwerdeverfahren zu entscheiden sein wird, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt der Verfahrenskosten die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht geboten ist.

Eine nähere Erörterung der finanziellen Situation der Antragstellerin kann daher unterbleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Der vorliegende Beschluss orientiert sich in seiner Begründung vielmehr an der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe. Die diesbezüglich vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt sowie der Komplexität der zu lösenden Rechtsfragen. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas